



AMTSBLATT

FÜR DAS BISTUM ERFURT

Nr. 9/2024

Erfurt, 23. September 2024

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

- 76. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024
- 77. Allerseelen-Kollekte am 02.11.2024

Erlasse und Mitteilungen des Bischofs

- 78. Beschluss 1/2024 der Regional-KODA Nord-Ost
- 79. Beschluss 2/2024 der Regional-KODA Nord-Ost
- 80. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20.06.2024
- 81. Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 27.06.2024
- 82. Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 01.01.2020 (Ausführungsbestimmungen Prävention) vom 22.08.2024

Verordnungen und Mitteilungen des Ordinariates

- 83. Konferenz der Pfarrer und Pfarrbeauftragten
- 84. Interdiözesane Werkwoche
- 85. Jahreskonferenz der Gemeindereferentinnen und -referenten
- 86. Sprechtag des Generalvikars und des Leiters der Rechtsabteilung im Eichsfeld
- 87. Kollektenabrechnung IV. Quartal

Informationen und Mitteilungen der Hauptabteilung Pastoral

- 88. Termine 2025 im Bistum Erfurt
- 89. Vorankündigung: Bistumstag der Erstkommunionkinder 2025
- 90. Ministrierendenwallfahrt 2025 nach Rom

Sonstige kirchliche Mitteilungen

- 91. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10.11.2024

Personalnachrichten

Anlagen

- Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024
- Beschluss 1/2024 der Regional-KODA Nord-Ost
- Beschluss 2/2024 der Regional-KODA Nord-Ost
- Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20.06.2024
- Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 27.06.2024
- Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 01.01.2020 (Ausführungsbestimmungen Prävention) vom 22.08.2024
- Kollektenabrechnung IV. Quartal
- Termine 2025 im Bistum Erfurt
- Nachruf: Josef Jakobi, Pfarrer i. R.

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ

76. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024 - Anlage

Liebe Schwestern und Brüder,

am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Er steht unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8). Mit diesem Wort aus dem Psalm 39 lässt sich auch die Grundhaltung vieler Frauen auf den pazifischen Inseln beschreiben. Sie wissen sich von Gott getragen und können so – trotz vieler Alltagsprobleme und einer systematischen Benachteiligung – ihr

Engagement voller Hoffnung in das kirchliche und gesellschaftliche Leben einbringen.

Zum Sonntag der Weltmission stellt uns das Hilfswerk Missio einzelne Frauen aus dieser Region vor, die aus dem Glauben heraus Antworten auf die vielen bedrängenden Herausforderungen in ihrem Leben geben. So führen sie zum Beispiel Alphabetisierungskurse durch, vermitteln medizinisches Basiswissen und klären andere Frauen über ihre Rechte auf. Misshandelten Frauen und Kindern bieten sie Schutz in sogenannten „Safe Houses“.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen solchen missionarischen Initiativen zugute. Sie bedeuten konkrete Hilfe für Menschen, die im Glauben verwurzelt sind und sich für andere einsetzen. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder

durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Bistum Erfurt gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 20.10.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, 27.10.2024, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2024

Unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8) rufen die deutschen Bischöfe im Monat der Weltmission zur Solidarität mit Frauen auf den pazifischen Inseln auf. In vielen Staaten dieser Region prägen sie das Zusammenleben in Familie, Kirche und Gesellschaft. Doch gleichberechtigt mit Männern sind sie in ihren Gemeinschaften oft nicht. Zudem wird ihr ohnehin schon schwieriger Alltag durch die Auswirkungen des Klimawandels belastet. Das Motto der diesjährigen Missio-Aktion stammt aus dem Psalm 39 und bringt die dennoch hoffnungsvolle Grundhaltung vieler dieser Frauen zum Ausdruck.

Das Aktionsplakat zeigt Helen Hakena, Präsidentin der Catholic Women's Association in Bougainville (Papua-Neuguinea). Sie ist eine der Missio-Projektpartnerinnen und -partner, die im Oktober in den deutschen Diözesen zu Gast sein werden. Das Plakat zeigt sie unweit ihres Hauses in Bougainville. Dort, wo sie im Wasser steht, stand früher das Haus ihres Sohnes, bevor der ansteigende Meeresspiegel es unbewohnbar machte.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Papua-Neuguinea, Vanuatu und Solomon Islands sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe. Bringen Sie im Monat der Weltmission Menschen mit einer Einladung zum Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ zusammen. Materialien und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenfreie Gemeindepaket.

Eröffnet wird die bundesweite Aktion zum Weltmissionsmonat Oktober am Wochenende vom 4. bis 6. Oktober mit verschiedenen Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg. Mittelpunkt ist das feierliche Pontifikalamt mit Erzbischof Dr. Stefan Heße und Gästen von den pazifischen Inseln. Über alle Veranstaltungen informiert die Website www.missio-hilft.de.

Am 20. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden.

Am Sonntag der Weltmission, 27. Oktober, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission in Deutschland gesammelt werden, kommen der kirchlichen

Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort.

Das Bischöfliche Ordinariat Erfurt überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an Missio Aachen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an das Hilfswerk weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, zum Beispiel für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Bitte unterstützen Sie die Solidaritätsaktion im Monat der Weltmission, indem Sie das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aushängen, zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen.

Veranstaltungen im Monat der Weltmission durchführen.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Hier konnten ab Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wurde das Aktionsheft an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgte der Versand der abonnierten Materialien. Über bestellungen@missio-hilft.de, Tel.: 0241 7507-350 oder Fax: 0241 7507-336 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Fragen zum Monat der Weltmission beantwortet gerne die Abteilung Inland: Tel.: 0241 7507-205 oder post@missio-hilft.de.

77. Allerseelen-Kollekte am 02.11.2024

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wurde von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe am Ende des Beitrages).

Die Kollekten-Gelder der Allerseelen-Kollekte 2024 sollen über den Abrechnungsbogen des Bistums Erfurt abgerechnet werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge direkt an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, Domberg 38/40, 85354 Freising, Telefon: 08161 5309 -53 oder -49, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

ERLASSE UND MITTEILUNGEN DES BISCHOFS

78. Beschluss 1/2024 der Regional-KODA Nord-Ost - Anlage

In der Sitzung am 06.06.2024 in Heilbad Heiligenstadt hat die Regional-KODA Nord-Ost den Beschluss 1/2024:

- Änderung der Anlage 13 zur DVO
- Änderung der Anlage 12 zur DVO
- Änderung des § 39 DVO

gefasst.

Dieser Beschluss, *der Bestandteil dieses Amtsblattes ist*, wird hiermit für das Bistum Erfurt veröffentlicht und zum 01.10.2024 in Kraft gesetzt.

Erfurt, 17.09.2024

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

79. Beschluss 2/2024 der Regional-KODA Nord-Ost - Anlage

In der Sitzung am 06.06.2024 in Heilbad Heiligenstadt hat die Regional-KODA Nord-Ost den Beschluss 2/2024:

- Beibehaltung der §§ 31 und 32 DVO

gefasst.

Dieser Beschluss, *der Bestandteil dieses Amtsblattes ist*, wird hiermit für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, 17.09.2024

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

80. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20.06.2024 - Anlage

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat auf ihrer Sitzung am 20. Juni 2024 beigefügte Beschlüsse gefasst:

1. Änderung in § 19 AT AVR
2. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR
3. Änderung in Anlage 14 zu den AVR
4. Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR
5. Streichung der VG 3 Ziffer 19a in der Anlage 2 zu den AVR
6. Änderung in Anlage 7 zu den AVR
7. Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR
8. Bestätigung der Befristungsregelungen
9. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Regelung der Ausbildung Heilerziehungspflegehelfer

Die vorgenannten Beschlüsse, veröffentlicht im Caritas-Infoservice Ausgabe Juli 2024 – Sonderausgabe AVR vom 23.07.2024 –, sind den Mitgliedseinrichtungen des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. zur Kenntnis gegeben worden. Auf den Caritas-Infoservice vom 23.07.2024 wird verwiesen. Oben genannte Beschlüsse, *die Bestandteile dieses Amtsblattes sind*, werden hiermit für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, 17.09.2024

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

81. Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 27.06.2024 - Anlage

Die Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 27.06.2024,

- Änderungen in den Anlagen 5 und 2e zu den AVR sowie
- Erhöhung der mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe der weiteren Vergütungsbestandteile,

veröffentlicht im Caritas-Infoservice Ausgabe Juli 2024 – Sonderausgabe AVR vom 23.07.2024 –, sind den Mitgliedseinrichtungen des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. zur Kenntnis gegeben worden. Auf den Caritas-Infoservice vom 23.07.2024 wird verwiesen. Oben genannte Beschlüsse, *die Bestandteile dieses Amtsblattes sind*, werden hiermit für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, 17.09.2024

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

82. Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 01.01.2020 (Ausführungsbestimmungen Prävention) vom 22.08.2024 - Anlage

Die Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 01.01.2020 (Ausführungsbestimmungen Prävention) vom 22.08.2024 werden mit Wirkung zum 01.09.2024 für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht. *Sie sind diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt.*

Mit Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen Prävention tritt die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Erfurt vom 02.06.2021, die Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen

sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen für das Bistum Erfurt in der Fassung vom 01.09.2015 sowie aller der Ausführungsbestimmungen Prävention entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Erfurt, 17.09.2024

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

VERORDNUNGEN UND MITTEILUNGEN DES ORDINARIATES

83. Konferenz der Pfarrer und Pfarrbeauftragten

Am Mittwoch, 16.10.2024, findet in der Erfurter Bildungsstätte St. Martin die Konferenz der Pfarrer und Pfarrbeauftragten statt. Die Tagesordnung sieht folgende Punkte vor:

09:30 Uhr	Stehkaffee
10:00 Uhr	Begrüßung mit geistlichem Impuls und Protokollkontrolle
10:15 Uhr	Immobilienmanagement
11:15 Uhr	Arbeitsschutz in den Pfarreien
12:00 Uhr	Mittagspause
13:00 Uhr	Betriebliches Eingliederungsmanagement in den Pfarreien
13:30 Uhr	pastoraler Stellenplan – Impulse für die Zukunft
14:00 Uhr	Kollegialer Austausch bei Kaffee und Plätzchen
14:30 Uhr	Plenum und Einzelinformationen
ca. 15:30 Uhr	Ende.

Wer aus wichtigem Grund nicht teilnehmen kann, melde sich bitte zeitnah bei Frau Hamm, Sekretariat des Generalvikars, ab. Tel: 0361 6572-131 oder per E-Mail: ordinariat@bistum-erfurt.de.

84. Interdiözesane Werkwoche

Die Werkwoche der Gemeindereferent:innen findet in diesem Jahr vom Montag, 21.10.2024, um 12:00 Uhr bis zum Donnerstagabend, 24.10.2024, im Bildungshaus St. Ursula in Erfurt wieder überdiözesan statt. Bearbeitet werden die Themenbereiche „Führen und Leiten“ sowie „Organisationsentwicklung“; begleitet wird die Kurswoche durch den Coach und Berater Jürgen Nicolay. Ein Platz ist noch frei.

85. Jahreskonferenz der Gemeindereferentinnen und -referenten

Am Freitag, 25.10.2024, findet in der Erfurter Bildungsstätte St. Martin die Jahreskonferenz der Gemeindereferent:innen statt. Sie beginnt um 09:00 Uhr mit einem Stehkaffee. Nach der Messe, um 09:30 Uhr, wird Samuel Stricker mit den Teilnehmenden zum Thema „Geistliche Begleitung von Gruppen“ arbeiten. Herr Stricker war bis vor kurzem Leiter von Heilig Kreuz, einem Zentrum für christliche Meditation und Spiritualität im Bistum Limburg. Nach dem Konferenzteil um 15:00 Uhr endet die

Jahreskonferenz um 16:30 Uhr. Falls jemand aus wichtigen Gründen an diesem Treffen nicht teilnehmen kann, wird um eine zeitnahe Abmeldung bei Frau Offenhammer gebeten: heike.offenhammer@bistum-erfurt.de.

86. Sprechtag des Generalvikars und des Leiters der Rechtsabteilung im Eichsfeld

Am 04.11.2024 findet von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Eichsfeld wieder ein Sprechtag für Pfarrer und Gremienmitglieder der Kirchengemeinden statt.

Ort: Diensträume des Bischöfl. Bauamtes Heiligenstadt, Lindenallee 37, 37308 Heilbad Heiligenstadt.

Für Termine an diesem Tag ist eine Absprache mit dem Sekretariat der Rechtsabteilung in Erfurt, Frau Heimbürge, Tel.: 0361 6572-292, erforderlich.

87. Kollektenabrechnung IV. Quartal - Anlage

Die Kirchengemeinden erhalten mit diesem Amtsblatt den Abrechnungsbogen für die Pflichtkollekten des IV. Quartals 2024 in zweifacher Ausfertigung. Termin für die Überweisung der Kollektenerträge und Übersendung des Abrechnungsbogens an das Bischöfliche Ordinariat ist der 13.01.2025. Für Kirchengemeinden mit eigenem konfessionellem Kindergarten entfällt die Abführung der Kollekte vom 10.11.2024.

INFORMATIONEN UND MITTEILUNGEN DER HAUPTABTEILUNG PASTORAL

88. Termine 2025 im Bistum Erfurt - Anlage

Für alle Pfarreien, Priester, Diakone und alle pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt diesem Amtsblatt eine Übersicht der Bistumstermine für 2025 als Anlage bei.

89. Vorankündigung: Bistumstag der Erstkommunionkinder 2025

Am Samstag, 22.03.2025, lädt die Hauptabteilung Pastoral alle Kinder, die im Jahr 2025 zur Erstkommunion gehen, mit ihren Familien zu einem gemeinsamen Tag nach Erfurt ein. Beginn ist um 10:00 Uhr in der Edith-Stein-Schule. Zum Abschluss wird es eine gemeinsame Andacht im Dom geben. Diese endet gegen 14:30 Uhr. Die Anmeldung zur Veranstaltung ist ab Anfang 2025 möglich.

90. Ministrierendenwallfahrt 2025 nach Rom

Vom **04.10. bis 10.10.2025** sind die Ministrierenden des Bistums Erfurt im Alter von **14 bis 21 Jahren** zur Wallfahrt nach Rom eingeladen. Unter dem Motto „Ich kenne dich“ (Offb 2,19) erleben sie die Ewige Stadt im Rahmen des Heiligen Jahres – ein echtes Highlight!

Der Anmeldebeginn für die Wallfahrt ist der 14.10.2024. Plakate und Flyer werden an alle Pfarreien und Kinder- und Jugendeinrichtungen versendet. Weitere

Informationen sowie das Anmeldeformular sind unter www.jung-im-bistum-erfurt.de/rom2025 zu finden.

Rückfragen an Judith Lidzba, Pastoralabteilung,
E-Mail: judith.lidzba@bistum-erfurt.de.

SONSTIGE KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

91. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10.11.2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

PERSONALNACHRICHTEN

(die Änderungen bitte im Schematismus entsprechend eintragen)

Priester

J a k o b i, Josef

Pfarrer in Ruhe in Wachstedt, Klüschchen Hagis
verstorben am **17.09.2024** (s. Anlage)

Sonstige Mitarbeiter:innen

F a h n r o t h, Dr. Martin,

Leiter der Schulabteilung
Dienstende: **31.08.2024**

M i l o s e v i c, Uta

Referentin in der Hauptabteilung Pastoral: **01.09.2024**

T h a n h e i s e r, Maria,

stellvertretende Leitung Schulabteilung
Leiterin der Schulabteilung: **01.09.2024**

gez. Dominik Trost
Generalvikar

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Er steht unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8). Mit diesem Wort aus dem Psalm 39 lässt sich auch die Grundhaltung vieler Frauen auf den pazifischen Inseln beschreiben. Sie wissen sich von Gott getragen und können so – trotz vieler Alltagsprobleme und einer systematischen Benachteiligung – ihr Engagement voller Hoffnung in das kirchliche und gesellschaftliche Leben einbringen.

Zum Sonntag der Weltmission stellt uns das Hilfswerk Missio einzelne Frauen aus dieser Region vor, die aus dem Glauben heraus Antworten auf die vielen bedrängenden Herausforderungen in ihrem Leben geben. So führen sie zum Beispiel Alphabetisierungskurse durch, vermitteln medizinisches Basiswissen und klären andere Frauen über ihre Rechte auf. Misshandelten Frauen und Kindern bieten sie Schutz in sogenannten „Safe Houses“.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen solchen missionarischen Initiativen zugute. Sie bedeuten konkrete Hilfe für Menschen, die im Glauben verwurzelt sind und sich für andere einsetzen. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Bistum Erfurt

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 20.10.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, 27.10.2024, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Dekret

über die Inkraftsetzung und Veröffentlichung des Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost Nr. 1/2024

In der Sitzung am 06.06.2024 in Heilbad Heiligenstadt hat die Regional-KODA Nord-Ost den Beschluss 1/2024:

- I. Änderung der Anlage 13 zur DVO
- II. Änderung der Anlage 12 zur DVO
- III. Änderung des § 39 DVO

gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit für das Bistum Erfurt veröffentlicht und zum 01.10.2024 in Kraft gesetzt.

Erfurt, den 17.09.2024

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

Regional-KODA Nord-Ost

Beschluss 1/2024 der Regional-KODA Nord-Ost vom 06.06.2024

In der Sitzung am 06.06.2024 in Heiligenstadt hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderung der Anlage 13 zur DVO

§ 1 Absatz 2 der Anlage 13 zur DVO wird wie folgt geändert:

1. In Satz 9 wird der Punkt nach dem Wort „aufgehoben“ durch ein Semikolon ersetzt und um folgenden Halbsatz ergänzt:
„die praktische Umsetzung nach Laufzeitverkürzung zum 1. Oktober 2024 ist geregelt in § 28e Absatz 1 der Anlage 12 zur DVO.“
2. In Satz 10 wird der Punkt nach dem Wort „aufgehoben“ durch ein Semikolon ersetzt und um folgenden Halbsatz ergänzt:
„die praktische Umsetzung nach Laufzeitverkürzung zum 1. Oktober 2024 ist geregelt in § 28e Absatz 2 der Anlage 12 zur DVO.“
3. Satz 11 wird wie folgt neu gefasst:
„Zum 1. Oktober 2024 wird Satz 8 aufgehoben; die praktische Umsetzung nach Laufzeitverkürzung zum 1. Oktober 2024 ist
für Satz 8 Buchstabe a) geregelt in § 28e Absatz 2 und
für Satz 8 Buchstabe b) geregelt in § 28e Absatz 4
der Anlage 12 zur DVO.“
4. Die Sätze 12 bis 15 werden ersatzlos gestrichen.

II. Änderung der Anlage 12 zur DVO

In § 28e der Anlage 12 zur DVO wird ein neuer Absatz 4 wie folgt eingefügt:

- „(4) ¹Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 3 oder S 8a, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet; die Stufenlaufzeit beginnt in dieser Stufe neu zu laufen.
²Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 3 oder S 8a, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden am 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet; die Stufenlaufzeit beginnt in dieser Stufe neu zu laufen.“

III. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. März 2024“ durch die Angabe „1. Oktober 2024“ ersetzt.

IV. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft.

Dekret

über die Inkraftsetzung und Veröffentlichung des Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost Nr. 2/2024

In der Sitzung am 06.06.2024 in Heilbad Heiligenstadt hat die Regional-KODA Nord-Ost den Beschluss 2/2024:

- Beibehaltung der §§ 31 und 32 DVO

gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, den 17.09.2024

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

Regional-KODA Nord-Ost

Beschluss 2/2024 der Regional-KODA Nord-Ost vom 06.06.2024

In der Sitzung am 06.06.2024 in Heiligenstadt hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Beibehaltung der § 31 und § 32 DVO

In Zusammenhang mit der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zur Befristungsregelung vom 22. Januar 2024 (Nr. 1 Satz 4 in Verbindung mit Nr. 8) werden die §§ 31 und 32 DVO im Wortlaut unverändert beibehalten.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2024 in Kraft.

Dekret

über die Inkraftsetzung und Veröffentlichung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat auf ihrer Sitzung am 20. Juni 2024 beigefügte Beschlüsse gefasst:

1. Änderung in § 19 AT AVR
2. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR
3. Änderung in Anlage 14 zu den AVR
4. Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR
5. Streichung der VG 3 Ziffer 19a in der Anlage 2 zu den AVR
6. Änderung in Anlage 7 zu den AVR
7. Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR
8. Bestätigung der Befristungsregelungen
9. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Regelung der Ausbildung Heilerziehungspflegehelfer

Die vorgenannten Beschlüsse, veröffentlicht im Caritas-Infoservice Ausgabe Juli 2024 – Sonderausgabe AVR vom 23.07.2024 –, sind den Mitgliedseinrichtungen des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. zur Kenntnis gegeben worden. Auf den Caritas-Infoservice vom 23.07.2024 wird verwiesen. Oben genannte Beschlüsse, die Bestandteile dieses Amtsblattes sind, werden hiermit für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, den 17.09.2024

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

BK 2/2024

**Beschluss
der Bundeskommission
am 20. Juni 2024 in Köln**

Änderung in § 19 AT AVR

A.

Beschlusstext:

I. Neufassung des § 19 Abs. 2a AT AVR

§ 19 Abs. 2a AT AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 wie folgt gefasst:

„(2a) ¹Der Mitarbeiter, der beabsichtigt, eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt zu beantragen, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, und deswegen sein Dienstverhältnis beenden will, kann von seinem Dienstgeber verlangen, dass er mit dem Mitarbeiter die Inhalte eines Auflösungsvertrages, insbesondere den Beendigungszeitpunkt, erörtert mit dem Ziel, dass ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wird. ²Macht der Mitarbeiter hierzu einen Vorschlag, hat der Dienstgeber zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

* * *

Köln, den 20. Juni 2024

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

BK 2/2024

**Beschluss
der Bundeskommission
am 20. Juni 2024 in Köln**

Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

A.

Beschlusstext:

- I. Die Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird um einen Satz 3 ergänzt:

„³Für Mitarbeiter nach Anlagen 21, 21a gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 zum 1. Februar 2025 ein Wert von 11,11 v.H.“

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

* * *

Köln, den 20. Juni 2024

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

BK 2/2024

**Beschluss
der Bundeskommission
am 20. Juni 2024 in Köln**

Änderung in Anlage 14 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

- I. In Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR wird § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Mitarbeiter oder als Auszubildender i.S.d. Anlage 7, soweit diese für die Auszubildenden die Anwendung des Abschnitts II dieser Anlage vorsieht, im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche gestanden hat und“

- II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Köln, 20. Juni 2024

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

BK 2/2024

**Beschluss
der Bundeskommission
am 20. Juni 2024 in Köln**

Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

- I. In der Anlage 30 zu den AVR wird § 17 Abs. 6 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.
- II. In der Anlage 32 zu den AVR wird § 17 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.
- III. In der Anlage 33 zu den AVR wird § 16 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.
- IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

* * *

Köln, 20. Juni 2024

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

BK 2/2024

**Beschluss
der Bundeskommission
am 20. Juni 2024 in Köln**

Änderung in Anlage 2 zu den AVR - Streichung Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a

A.

Beschlusstext:

I. Die Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In der Vergütungsgruppe 3 wird die Ziffer 19a gestrichen.

Die Ziffer 19a zur Vergütungsgruppe 3 der Anlage 2 zu den AVR erhält folgenden Wortlaut:

„(weggefallen)“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

* * *

Köln, 20. Juni 2024

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

BK 2/2024

**Beschluss
der Bundeskommission
am 20. Juni 2024 in Köln**

Änderung in Anlage 7 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

- I. Der § 2 Abs. 3 des Abschnitts H des Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:

In § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 das Wort „Wohnzulage“ durch die Worte „Wohn- und Werkstattzulage“ ersetzt.

Der so ergänzte § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR lautet:

„(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Wohn- und Werkstattzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.“

- II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

* * *

Köln, 20. Juni 2024

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

BK 2/2024

**Beschluss
der Bundeskommission
am 20. Juni 2024 in Köln**

Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR

A.

Beschlusstext:

- I. In Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR werden nach dem Wort „durchschnittlich“ die Wörter „bis zu“ ergänzt. Der Absatz 2 lautet:

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf durchschnittlich bis zu 48 Stunden in der Woche und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“
- II. Nach Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 gilt für die Mitarbeiter der Anlage 2e, dass die regelmäßige Arbeitszeit

ab 1. Januar 2025 auf durchschnittlich bis zu 45 Stunden in der Woche,
ab 1. Januar 2026 auf durchschnittlich bis zu 44 Stunden in der Woche,
ab 1. Januar 2027 auf durchschnittlich bis zu 43 Stunden in der Woche,
ab 1. Januar 2028 auf durchschnittlich bis zu 42 Stunden in der Woche

und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden kann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“
- III. In Anlage 2e zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 ein neuer hochgestellter Buchstabe „D“ eingefügt. Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„4 Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten ^{A,B,C,D}“
- IV. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 in der Anlage 2e zu den AVR wird unter IV ein neuer Absatz D eingefügt:

„D Zulage für Notfallsanitäter

(1) Notfallsanitäter erhalten ab dem 1. Januar 2028 zuzüglich zur Regelvergütung gemäß Anlage 3 eine Zulage gemäß Absatz 2.

(2) ¹Die Höhe der Zulage beträgt unter Anrechnung bisheriger Tätigkeiten beim selben Dienstgeber monatlich:

ab dem 3. Tätigkeitsjahr 150,00 Euro

ab dem 5. Tätigkeitsjahr 250,00 Euro

ab dem 7. Tätigkeitsjahr 400,00 Euro

²Für die Berechnung der für die Zulage relevanten Tätigkeitsjahre werden alle ununterbrochen zurückgelegten Zeiten in der Tätigkeit als Rettungsassistent und Notfallsanitäter beim selben Dienstgeber sowie die Zeiten der Ausbildung zum Notfallsanitäter berücksichtigt. ³Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit stehen gleich:

- a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeiten bis zu drei Jahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 bis zu 26 Wochen,
- c) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung der Tätigkeit von weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

⁴Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, sind bei Neueinstellung Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. ⁵Soweit es zur Bindung von Mitarbeitern erforderlich ist, sind im bestehenden Dienstverhältnis Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. ⁶Zeiten der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern müssen zur Anrechnung nachgewiesen werden.

(3) ¹Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist die Zulage gemäß Absatz 2 bei Neuausschreibungen schon ab dem Zeitpunkt des Auftragsbeginns zu zahlen, frühestens aber ab 1. Januar 2025. ²Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass ein vertraglicher Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die rettungsdienstliche Leistung gegenüber dem Auftraggeber vorliegt, in deren Bereich der Notfallsanitäter eingesetzt ist, oder wenn unabhängig davon eine neue Vergütung vereinbart wird.

(4) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 kann die Zulage gem. Absatz 2 zur Deckung des Personalbedarfs in einer Rettungswache allen dort tätigen Notfallsanitätern frühestens ab dem 1. Januar 2025 gezahlt werden.“

- V. Es handelt sich bei Ziffer II. und IV. um mittlere Werte der Bundeskommission. Diese sind befristet bis zum 31. Dezember 2024.

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Juni 2024 in Kraft.

* * *

Köln, den 20. Juni 2024

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

BK 2/2024

**Beschluss
der Bundeskommission
am 20. Juni 2024 in Köln**

Bestätigung Befristungsregelungen

A.

Beschlusstext:

- I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Entsprechend Nummer 8 der Entscheidung kann die Arbeitsrechtliche Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft setzen. Die AVR enthalten Regelungen zum Befristungsrecht. Sie sollten für den Fall, dass sie durch die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses außer Kraft gesetzt wurden, wieder in Kraft gesetzt werden.
- II. Die Bundeskommission bestätigt in Anwendung dessen unter Wiederinkraftsetzung der unveränderten Regelungen mit Stand vom 31. Mai 2024 zum 1. Juni 2024

des § 19 Absatz 5 AT AVR,
des § 18 Anlage 30 AVR,
der §§ 18 und 19 Anlage 31 AVR,
der §§ 18 und 19 Anlage 32 AVR und
der §§ 17 und 18 Anlage 33 AVR.
- III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2024 in Kraft.

* * *

Köln, den 20. Juni 2024

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

BK 2/2024

**Beschluss
der Bundeskommission
am 20. Juni 2024 in Köln**

Ausbildung Heilerziehungspflegehilfe für den Geltungsbereich der Regionalkommission Bayern

A.

Beschlusstext:

- I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 der AK-O befristet vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte Ausbildung zum Heilerziehungspflegehelfer für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.
- II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

* * *

Köln, den 20. Juni 2024

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Dekret

über die Inkraftsetzung und Veröffentlichung der Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 27.06.2024

Die Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 27.06.2024,

- Änderungen in den Anlagen 5 und 2e zu den AVR sowie
- Erhöhung der mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe der weiteren Vergütungsbestandteile,

veröffentlicht im Caritas-Infoservice Ausgabe Juli 2024 – Sonderausgabe AVR vom 23.07.2024 –, sind den Mitgliedseinrichtungen des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V. zur Kenntnis gegeben worden. Auf den Caritas-Infoservice vom 23.07.2024 wird verwiesen. Oben genannte Beschlüsse, die Bestandteile dieses Amtsblattes sind, werden hiermit für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, den 17.09.2024

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

Beschluss

zur Sitzung
der Regionalkommission Ost
am 27. Juni 2024 in Magdeburg

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Änderungen in den Anlagen 5 und 2e zu den AVR

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. II. und A. IV. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 27. Juni 2024 in Kraft.

Magdeburg, den 27. Juni 2024

gez. Martin Wessels
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

* * *

Beschluss

zur Sitzung
der Regionalkommission Ost
am 27. Juni 2024 in Magdeburg

Arbeitsrechtliche Kommission
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Erhöhung der mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe der weiteren Vergütungsbestandteile

Präambel

Unter Berücksichtigung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 sowie des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 wird Folgendes festgestellt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 2 beschlossenen mittleren Werte gelten in derselben Höhe als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost, wie sie jeweils in

- A. II. 1. b) – Pflegezulage in § 12 Abs. 4 Anlage 31 AVR
- A. II. 1. e) – Pflegezulage in § 12 Abs. 4 Anlage 32 AVR
- A. II. 2. – Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 Anlage 31 a. F. AVR
- A. II. 3 – Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 Anlage 32 a. F. AVR
- A. II. 4. – Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 Anlage 33 AVR
- A. III. 2. a) – Weitere dynamische Vergütungsbestandteile
- A. III. 2. b) – Zulagen nach Abschnitt IV Anlage 1 AVR (Dozenten und Lehrkräfte)
- A. III. 2. c) aa) – Zulage nach Abschnitt V Buchstabe C Anlage 1 AVR (Kinderzulage)
- A. III. 2. c) bb) – Einsatzzuschlag nach Abschnitt XI Abs. d Anlage 1 AVR
- A. III. 2. c) cc) – Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 2 Anlage 1b AVR
- A. III. 2. c) dd) – Vergütungsgruppenzulage nach Anlage 2d AVR
- A. III. 2. c) ee) – Zeitzuschläge nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) Anlage 6a AVR

enthalten sind.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. März 2024 in Kraft.

Magdeburg, den 27. Juni 2024

gez. Martin Wessels
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

* * *

Dekret

über die Inkraftsetzung und Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 01. Januar 2020 (Ausführungsbestimmungen Prävention) vom 22. August 2024

Die Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 01. Januar 2020 (Ausführungsbestimmungen Prävention) vom 22. August 2024 werden mit Wirkung zum 01.09.2024 für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen Prävention tritt die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Erfurt vom 02. Juni 2021, die Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen für das Bistum Erfurt in der Fassung vom 01. September 2015 sowie aller der Ausführungsbestimmungen Prävention entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Erfurt, den 17.09.2024

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 01. Januar 2020¹ (Ausführungsbestimmungen Prävention)

Gemäß Nr. 6 der Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Rahmenordnung Prävention) werden für das Bistum Erfurt folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Rahmenordnung Prävention und ihre Ausführungsbestimmungen finden Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstige selbstständig geführte Stellen, die dem Bischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Diözese, die Kirchengemeinden, katholische Schulen sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Die Rahmenordnung Prävention und ihre Ausführungsbestimmungen finden auch Anwendung auf alle sonstigen vom Bischof als kirchlich anerkannten Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, karitativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich des Bistums Erfurt, sofern sie sich zur Anwendung dieser Ordnung verpflichtet haben. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände, Gesellschaften, Geistliche Gemeinschaften und Bewegungen sowie Stiftungen. Dazu zählen auch der Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V., dessen korporative Mitglieder und Fachverbände.
- (3) Katholischen Rechtsträgern, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, z. B. Ordensgemeinschaften, wird die Übernahme der Rahmenordnung Prävention und ihrer Ausführungsbestimmungen oder die Entwicklung eines eigenen gleichwertigen Regelwerkes dringend empfohlen.
- (4) Begriffsbestimmungen sind in der Anlage 1 dieser Ausführungsbestimmungen definiert.

§ 2 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Umsetzung der Rahmenordnung Prävention sowie dieser Ausführungsbestimmungen liegt bei der jeweiligen Leitung der in § 1 genannten einzelnen Rechtsträger.

§ 3 Institutionelles Schutzkonzept

- (1) Kirchliche Rechtsträger nach § 1 leiten ihr Institutionelles Schutzkonzept der/dem Präventionsbeauftragten des Bistums zur fachlichen Prüfung zu und erhalten von dort eine entsprechende Rückmeldung.

¹ Für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt am 20.01.2020, Amtsblatt Nr. 1/2020 vom 20.01.2020.

- (2) Für die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes bestehen folgende Fristen:
- Für Kirchengemeinden bis zum 31.12.2024,
 - Für Kitas bis 31.12.2024,
 - Für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe 30.06.2025,
 - Für kirchliche Träger der Alten-, Behinderten- und Gesundheitshilfe bis zum 30.06.2025,
 - Für alle anderen Träger bis zum 31.12.2025.
- (3) Das erarbeitete Institutionelle Schutzkonzept ist in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers bekannt zu machen und zu veröffentlichen, zumindest auf der entsprechenden Homepage. Den beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausüben oder Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, beraten, erziehen, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie wegen einer in Nr. 1.3 der Rahmenordnung Prävention genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind.
- (3) Die Verantwortung für die sich aus Absatz 2 ergebende Verpflichtung bei Klerikern und Ordensangehörigen mit bischöflicher Beauftragung im Bistum Erfurt liegt im Bischöflichen Ordinariat bei dem/der zuständigen Personalverantwortlichen, bei Ordensangehörigen ohne bischöfliche Beauftragung bei den jeweiligen Ordensoberen.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Die Verpflichtung nach Nr. 3.1.1 der Rahmenordnung Prävention gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang bei der Einstellung von Mitarbeitenden und der Beauftragung von ehrenamtlich Tätigen und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:
- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige mit bischöflicher Beauftragung im Bistum Erfurt,
 - Gemeindereferent:innen sowie Anwärter:innen auf diesen Beruf.
- (2) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeitenden, soweit sie Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen - dazu gehören auch minderjährige Auszubildende - oder zu Erwachsenen mit Behinderung in Einrichtungen und Diensten nach § 75 SGB XII haben.

- (3) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch Mitarbeitende in technischen und Verwaltungsbereichen, wenn sie aufgrund örtlicher Gegebenheiten Einzelkontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen haben, sowie Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte (MAE-Kräfte), Praktikant:innen sowie andere vergleichbar tätige Personen, die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen regelmäßig in Kontakt kommen.
- (4) Bei Ehrenamtlichen bezieht sich die Verpflichtung auf Personen, die ihre Tätigkeit mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen entweder regelmäßig ausüben bzw. Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten. Verzichtet werden kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei kurzfristiger Vertretung; in diesem Fall ist die Unterzeichnung der Gemeinsamen Schutzklärung (§ 6 sowie Anlage 2) ausreichend. Darin wird versichert, dass die betreffende Person nicht wegen einer in Nr. 1.3 der Rahmenordnung Prävention genannten Straftaten verurteilt und insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.
- (5) Das erweiterte Führungszeugnis ist unverzüglich einer durch den Rechtsträger festgelegten Person zur Einsichtnahme vorzulegen. In der Personalakte werden nur das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses, der Umstand der Einsichtnahme und die Information dokumentiert, ob das erweiterte Führungszeugnis einen Eintrag aufgrund einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthält. Enthält das erweiterte Führungszeugnis von Mitarbeitenden relevante Einträge im Sinne des § 72a des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII), ist eine Kopie dieses Führungszeugnisses mit besonderer Sicherung in der Personalakte zu verwahren und das Original den Mitarbeitenden zurückzugeben. Mit besonderer Sicherung bedeutet, dass die Zugriffsrechte vom Dienstgeber festzulegen sind. Im Rahmen dieser Festlegung hat der Dienstgeber sicherzustellen, dass die Zugriffsrechte auf Personen beschränkt sind, die zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) berechtigt sind, die personenbezogenen Daten zu erheben und ggf. zu verarbeiten. Enthält das erweiterte Führungszeugnis Eintragungen, die nicht dem Zweck der Prävention sexualisierter Gewalt dienen, unterliegen diese einem Verwertungsverbot. Die durch den Rechtsträger festgelegte Person zur Einsichtnahme überwacht die Einhaltung der Fünf-Jahres-Frist nach Absatz 1.
- (6) Das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.
- (7) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.
- (8) Ehrenamtlichen ist eine Bestätigung ihres ehrenamtlichen Engagements auszuhändigen, der zufolge die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses durch die Meldebehörde kostenlos erfolgt.

- (9) Für die Durchführung des Verfahrens im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis sind im Bischöflichen Ordinariat Erfurt die Personalverwaltung sowie bei allen anderen Rechtsträgern die jeweiligen Leitungen verantwortlich, soweit keine andere eigenständige Regelung getroffen wurde. Die Einsichtnahme darf nur durch Personen, die keine unmittelbare Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten haben und die zur Verschwiegenheit über die Kenntnisnahme anderer als der in Nr. 1.3 der Rahmenordnung Prävention genannten Straftatbestände verpflichtet sind, erfolgen.
- (10) Ordensmitglieder genügen ihrer Vorlagepflicht, in dem sie eine Bescheinigung ihres/ihrer Ordensoberen vorlegen, in der bestätigt wird, dass ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde und dieses keine in Nr. 1.3 der Rahmenordnung Prävention genannten Straftatbestände enthält.
- (11) Den Umgang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt regelt die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Interventionsordnung) vom 20.02.2022 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Gemeinsame Schutzerklärung

- (1) Für Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten, pflegen, vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben oder in diesen Arbeitsfeldern eine Leitungsfunktion ausüben sowie für alle Personen, die gemäß § 5 Absätze 3 und 4 dieser Ausführungsbestimmungen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, ist die einmalige Unterzeichnung einer Gemeinsamen Schutzerklärung (vormals Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung) Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (2) Die Gemeinsame Schutzerklärung löst die bisherige Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung ab. Das jeweils aktuelle Muster des Bistums Erfurt ist zu verwenden. Es kann in Abstimmung mit der/dem Präventionsbeauftragten erweitert werden. Bereits unterzeichnete Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärungen behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Die Ablage der Gemeinsamen Schutzerklärung erfolgt bei beschäftigten Mitarbeitenden mit besonderer Sicherung in der Personalakte des jeweiligen Rechtsträgers, bei Ehrenamtlichen in entsprechender Weise.
- (4) Bei jedem Wechsel des Anstellungsträgers und bei Ehrenamtlichen beim Wechsel in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Rechtsträgers ist eine erneute Unterzeichnung notwendig. Eine regelmäßige erneute Unterzeichnung bei demselben Rechtsträger ist nicht erforderlich.

§ 7 Die Präventionsfachkraft - für Präventionsfragen geschulte Personen

- (1) Für Präventionsfragen geschulte Personen nach Nr. 3.5 der Rahmenordnung Prävention fördern die nachhaltige Umsetzung der vorgegebenen Präventionsmaßnahmen innerhalb eines Trägers oder einer Einrichtung. Ihre Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“.

Die Aufgaben sind insbesondere:

- Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt,
 - Förderung der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen,
 - Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers bzw. der Einrichtung,
 - Unterstützung des Rechtsträgers bzw. der Einrichtungsleitung bei der Erstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes,
 - Kenntnis interner und externer Beratungsstellen und Auskunft über Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen,
 - Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragte:n des Bistums Erfurt.
- (2) Soweit die Aufgaben nicht von der Leitung wahrgenommen werden, benennt der Rechtsträger eine oder mehrere Präventionsfachkräfte. Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen. Die Beauftragung setzt eine entsprechende Qualifizierung bzw. entsprechende nachgewiesene Vorerfahrungen voraus. Der kirchliche Rechtsträger setzt die/den Präventionsbeauftragte:n des Bistums Erfurt über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.
- (3) Die Ausbildung von Präventionsfachkräften der Rechtsträger liegt in Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten des Bistums Erfurt. Die jeweiligen Rechtsträger erteilen für die Teilnahme die notwendige Freistellung. Nach erfolgreicher Qualifizierung werden Präventionsfachkräfte in einem zwischen ihnen und dem jeweiligen Rechtsträger abgestimmten Umfang tätig.
- (4) Die regelmäßige Begleitung, Beratung und Fortbildung der Präventionsfachkräfte liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten des Bistums Erfurt.

§ 8 Aus- und Fortbildung

1. Verantwortung

Die Verantwortung für die Umsetzung der Rahmenordnung Prävention sowie dieser Ausführungsbestimmungen liegt bei den in § 1 Absatz 1 und 2 genannten einzelnen Rechtsträgern und ihren Leitungen. Diese sind dafür verantwortlich, dass alle Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausüben oder Kinder, Jugendliche bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, an einer Schulungsmaßnahme zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilnehmen. Sie stellen auch sicher, dass neu eingestellte Mitarbeitende sowie neu beauftragte Ehrenamtliche an einer Schulungsmaßnahme im Sinne der Rahmenordnung Prävention und dieser Ausführungsbestimmungen teilnehmen.

2. Verbindliche Grundlage

Verbindliche Grundlage aller angebotenen Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für das Bistum Erfurt sind die Schulungscurricula für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und für Mitarbeitende in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Schulungscurricula werden von der/dem Präventionsbeauftragten in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit kirchlichen Rechtsträgern und Anbietern der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen erstellt, bewertet und weiterentwickelt.

3. Ziele

Ziele der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind:

- Vermittlung grundlegender Informationen im Themenfeld sexualisierte Gewalt,
- Stärkung einer inneren Haltung zu einem wertschätzenden und respektvollen Umgang, Förderung einer Kultur der Achtsamkeit und Anleitung zu einem fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnis,
- Stärkung der Handlungsfähigkeit zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt und
- Frühzeitiges Erkennen von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt und Stärkung der Fähigkeit zu qualifizierter Intervention.

4. Schulungskonzept, Anrechnung von Vorerfahrungen

- a) Den Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen liegt ein mehrstufiges Schulungskonzept zugrunde, das eine zielgruppengerechte Qualifizierung unter Berücksichtigung von im Einzelfall nachgewiesenen Schulungen, Aus- oder Weiterbildungsinhalten oder einschlägiger Berufserfahrung ermöglicht.
- b) Entsprechend Nr. 3.6 der Rahmenordnung Prävention werden Schulungsgruppen festgelegt. Die Zugehörigkeit zu einer Schulungsgruppe richtet sich nach dem Aufgabenfeld, nach Art, Dauer und der Intensität des Kontaktes, den die zu schulende Person zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hat, sowie dem Grad an Leitungsverantwortung.
- c) Die Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit in bestehende Aus- und Fortbildungsformate der bestehenden Berufsgruppen bzw. Arbeitsfelder integriert werden.
- d) Der jeweilige Rechtsträger entscheidet unter Berücksichtigung der Nr. 4.b) und den Nrn. 5. bis 7. dieser Ausführungsbestimmungen, an welcher Art Schulung die bei ihm Beschäftigten und Ehrenamtlichen teilzunehmen haben.
- e) Die Entscheidung über die Anerkennung nachgewiesener Schulungen, Aus- oder Weiterbildungsinhalten oder einschlägiger Berufserfahrung sowie über die Auswahl noch erforderlicher Teilqualifizierung trifft der zuständige kirchliche Rechtsträger unter Berücksichtigung der unter der Nr. 3. genannten Ziele und der im jeweiligen Curriculum beschriebenen Inhalte. Die/Der Präventionsbeauftragte des Bistums Erfurt gibt auf Anfrage Hilfestellung u. a. auch bei der Anerkennung von Vorerfahrungen.

- f) Die Qualifizierung ist unter Berücksichtigung der unter der Nr. 3. genannten Ziele, der in 3.6 der Rahmenordnung Prävention genannten Themen sowie der Inhalte und der zeitlichen Schulungsumfänge in den Nrn. 5. bis 7. dieser Ausführungsbestimmungen auch als einrichtungs-, pastoral- oder sozialraumbezogene trägerübergreifende Schulung von Mitarbeitenden möglich. Die Aufteilung einer Schulung in einzelne Module ist möglich.

5. Basis – Schulung (Sensibilisierung)

Der Umfang der Basis-Schulung beträgt mindestens drei Zeitstunden (vier Unterrichtseinheiten). Zielgruppen der Basis-Schulung sind:

- a) Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, soweit sie nicht unter Nr. 6 fallen, insbesondere:
- Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendpastoral und -hilfe sowie in der Arbeit mit Ministrant:innen,
 - Ehrenamtliche Katechet:innen in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung,
 - Ehrenamtliche in Schulen,
 - Ehrenamtliche Leiter:innen von Musikgruppen, Chören, Krabbelgruppen u. ä.,
 - Ehrenamtliche Diakonats- und Kommunionhelfer:innen,
 - Ehrenamtliche Netzwerkadministrator:innen sowie Moderierende von Internetforen und Internetchats,
 - Ehrenamtliche Küster:innen,
 - Ehrenamtliche in der Arbeit mit Geflüchteten,
 - Ehrenamtliche in der Alten-, Behinderten- und Gesundheitshilfe, z. B. Besuchsdienste.
- b) Beschäftigte ohne pastoralen/pädagogischen/medizinischen/therapeutischen/pflegerischen Auftrag mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (inkl. MAE-Kräfte, Praktikantinnen und Praktikanten mit Einsatzzeit über drei Monate u. ä.), insbesondere:
- Kirchenmusiker:innen,
 - Küster:innen,
 - Hausmeister:innen,
 - Pfarr- und Schulsekretär:innen, Sachbearbeiter:innen, Verwaltungsfachkräfte,
 - Reinigungs- und Servicekräfte,
 - Technisches und hauswirtschaftliches Personal,
 - Netzwerkadministrator:innen sowie Moderierende von Internetforen und Internetchats,
 - Verwaltungskoordinator:innen, soweit sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen.
- c) Mitarbeitende in Krankenhäusern aus den Bereichen Medizin, Pflege und Therapie, soweit sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen.
- d) Priester und Diakone im Ruhestand.
- e) Ansprechpartner:innen für Prävention im Kirchenvorstand im Sinne des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Bistum Erfurt (KVVG).

f) Präventionsfachkräfte – für Präventionsfragen geschulte Personen (§ 7).

6. Basis-Plus-Schulung

Der Umfang der Basis-Plus-Schulung beträgt mindestens sechs Zeitstunden (acht Unterrichtseinheiten). Die Basis-Schulung ist Bestandteil der Basis-Plus-Schulung.

Zielgruppen der Basis-Plus-Schulung sind:

- a) Ehrenamtliche mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, insbesondere bei der Übernahme von Leitungsverantwortung sowie Maßnahmen mit Übernachtung, insbesondere:
 - Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendpastoral und -hilfe sowie in der Arbeit mit Ministrant:innen,
 - Ehrenamtliche Katechet:innen in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung,
 - Ehrenamtliche in Schulen,
 - Ehrenamtliche Leiter:innen von Musikgruppen, Chören, Krabbelgruppen u. ä.,
 - Ehrenamtliche in der Arbeit mit Geflüchteten,
 - Ehrenamtliche in der Alten-, Behinderten- und Gesundheitshilfe z. B. Besuchsdienste.

- b) Beschäftigte mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (inkl. MAE-Kräfte, Freiwilligendienstleistende, Praktikantinnen und Praktikanten mit Einsatzzeit über drei Monate u. ä.), insbesondere:
 - Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendpastoral,
 - Lehrkräfte, die an Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt eingesetzt sind,
 - Mitarbeitende in der Ganztagschule und im Hort,
 - Mitarbeitende von Kindertagesstätten,
 - Mitarbeitende in Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie anderen Beratungsdiensten,
 - Mitarbeitende weiterer Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Chorleiter:innen, Kirchenmusiker:innen,
 - Anleiter:innen von Auszubildenden, Freiwilligendienstleistenden sowie Praktikantinnen in allen Arbeitsfeldern,
 - Medizinisches, therapeutisches und Pflegepersonal in besonders sensiblen Arbeitsfeldern, z. B. Intensivstation und Ersthilfe,
 - Mitarbeitende im Sozialdienst in Krankenhäusern,
 - Mitarbeitende in der stationären und ambulanten Altenhilfe,
 - Verwaltungskoordinator:innen.

- c) Beschäftigte mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, insbesondere:
 - Auszubildende pastoraler Berufe,
 - Gemeindereferent:innen, Gemeindeassistent:innen,
 - Bildungsreferent:innen in Jugend- und Familienbildungsstätten und in der Kinder-, Jugend- und Familienpastoral,
 - Schulseelsorger:innen,

- Mitarbeitende in der Schulsozialarbeit und psychologischen Beratung,
- Beratungs- und Vertrauenslehrkräfte,
- Mitarbeitende in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- Krankenhausseelsorger:innen,
- Medizinisches, therapeutisches und Pflegepersonal auf Kinderstationen von Krankenhäusern,
- Medizinisches, therapeutisches und Pflegepersonal in Krankenhäusern auf Stationen mit langer Verweildauer der Patientinnen und Patienten, z. B. Psychiatrie,
- Mitarbeitende in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Gefängnisseelsorger:innen,
- Polizeiseelsorger:innen.

7. Intensiv-Schulung

Der Umfang der Intensiv-Schulung beträgt mindestens neun Zeitstunden (12 Unterrichtseinheiten). Die Basis-Plus-Schulung ist Bestandteil der Intensiv-Schulung. Zielgruppen der Intensiv-Schulung sind:

- a) Mitarbeitende mit Leitungs-, Personal- oder Ausbildungsverantwortung, insbesondere:
 - Abteilungsleiter:innen in den jeweiligen Einrichtungen,
 - Priester, Diakone, Pfarrbeauftragte, Dekanatsjugendseelsorger:innen,
 - Schulleiter:innen sowie deren ständige Vertreter:innen,
 - Leiter:innen, Koordinator:innen im Ganztagsschulbetrieb,
 - Leiter:innen von Kindertagesstätten, Jugend- und Familienbildungsstätten, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Leiter:innen von Einrichtungen und Diensten der Alten- und Behindertenhilfe,
 - Verwaltungskoordinator:innen mit Personalverantwortung.
- b) Führungskräfte in Krankenhäusern mit strategischer Verantwortung (Direktorium, Geschäftsführung, Chefärzt:innen, Pflegedienstleitung, Vorsitzende der Mitarbeitervertretungen u. a.) oder mit operativer Personalverantwortung (Stationsleitungen, Abteilungsleitungen, Oberärzt:innen u. a.).

8. Auffrischung und Vertiefung

Der Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass Leitungskräfte und die beschäftigten Mitarbeitenden mit pastoralem, pädagogischem, medizinischem, therapeutischem oder pflegerischem Auftrag mindestens alle fünf Jahre an einer Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung teilnehmen. Bei anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen entscheidet der jeweilige Rechtsträger über die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung. Der Umfang einer Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung umfasst mindestens vier Unterrichtseinheiten (drei Zeitstunden).

Als Auffrischung oder vertiefende Fortbildung gelten:

- a) Veranstaltungen der Präventionsarbeit im Bistum Erfurt und anderer (Erz-) Diözesen,
- b) Fortbildungen und Fachtagungen von Fachberatungsstellen und Fachorganisationen gegen sexualisierte Gewalt sowie von spezialisierten Fachreferentinnen bzw. -referenten,
- c) von der/dem Präventionsbeauftragten des Bistums Erfurt auf Anfrage anerkannte Fortbildungen und Fachtagungen weiterer Organisationen,
- d) die verantwortliche Mitarbeit an der Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes in der eigenen Einrichtung.

9. Schulungsreferent:innen

- a) Zur Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen sind berechtigt:
 - durch spezielle Schulungsmaßnahmen qualifizierte Mitarbeitende kirchlicher Rechtsträger,
 - ausgewiesene Fachkräfte z. B. aus Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt.
- b) Die unter Absatz a) genannten Schulungsmaßnahmen erfolgen auf Diözesanebene in Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten bzw. in eigener Verantwortung eines kirchlichen Rechtsträgers in Abstimmung mit der/dem Präventionsbeauftragten. Als Schulungsreferent:innen aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern und Trägergruppen kirchlicher Rechtsträger kommen insbesondere in Frage:
 - Priester und Diakone,
 - Gemeindereferent:innen,
 - Bildungsreferent:innen,
 - Fachkräfte in Diensten und Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Familien-, Behinderten-, Gesundheits- und Altenhilfe,
 - Mitarbeitende der in § 1 genannten Rechtsträger oder weitere vom Rechtsträger benannte Personen.
- c) Der Umfang der Qualifizierung für Schulungsreferent:innen beträgt mindestens 22 Zeitstunden. Die jeweiligen Rechtsträger erteilen für die Teilnahme die notwendige Freistellung.
- d) Nach erfolgreicher Qualifizierung als Schulungsreferent:in sollen diese Personen in einem zwischen ihnen und dem jeweiligen kirchlichen Rechtsträger abgestimmten Umfang für Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen tätig werden.
- e) Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferent:innen liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten des Bistums Erfurt.

10. Fortbildungsanspruch und Teilnahmebescheinigung

- a) Die Fortbildung ist Dienstzeit. Der bei den jeweiligen Rechtsträgern bestehende Fortbildungsanspruch bleibt davon unberührt.
- b) Die Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme ist vom jeweiligen Schulungsanbieter qualifiziert zu bescheinigen.
- c) Die Teilnahme an einer Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung ist durch eine qualifizierte Bescheinigung des jeweiligen Anbieters nachzuweisen.
- d) Den Nachweis einer Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme, Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung legt der jeweilige Rechtsträger in der Personalakte ab.

11. Kosten

- a) Die Kosten für die Ausbildung von Schulungsreferentinnen und -referenten nach Nr. 9 und der Präventionsfachkräfte/in Präventionsfragen geschulten Personen nach § 7 tragen dem Einsatzgebiet entsprechend das Bistum Erfurt bzw. der Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.
- b) Die Kosten der einzelnen Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (§§ 7 und 8, Nrn. 5. bis 7.) dieser Ausführungsbestimmungen übernimmt jeder Rechtsträger für seinen Bereich. Fahrtkosten werden nach den jeweils geltenden Regelungen erstattet. Für beschäftigte und ehrenamtliche Mitarbeitende der Kirchengemeinden sind die Angebote des Bistums Erfurt kostenfrei.

12. Umsetzungsfristen

- a) Für neu eingestellte Mitarbeitende und neu beauftragte Ehrenamtliche gilt eine Umsetzungsfrist der Schulungsverpflichtungen von einem Jahr ab Tätigkeitsbeginn.
- b) Für bereits tätige Mitarbeitende und Ehrenamtliche gilt eine Umsetzungsfrist der Schulungsverpflichtung von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Ausführungsbestimmungen Prävention treten am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen tritt die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Erfurt (Präventionsordnung für das Bistum Erfurt) vom 02.06.2021, die Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene für das Bistum Erfurt (PrävO EF) in der Fassung vom 01.09.2015 sowie aller dieser Ausführungsbestimmungen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Erfurt, den 22.08.2024

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

Begriffsbestimmungen

1. Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt sind strafbare sexualbezogene Handlungen nach staatlichem Recht, strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sowie sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen, auch unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, zu verstehen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- und hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

a) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach staatlichem Recht

Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (§§ 174-174c, 176-178, 180, 180a, 181a, 182-184g, 184i StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (§§ 171, 201a Abs. 3, 225, 232-233a, 234, 235, 236 StGB).

b) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht

Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche gemäß can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), gemäß can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST und gemäß can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST) sowie Handlungen nach Art. 1 § 1 a) Apostolisches Schreiben motu proprio datae Vos estis lux mundi (VELM).

c) Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind keine zufälligen oder unbeabsichtigten Handlungen, sondern stellen eine eindeutige Überschreitung gesellschaftlicher Normen, institutioneller Regeln, fachlicher Standards sowie individueller Grenzen, bei denen verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände ignoriert werden, dar. Sexuell übergriffiges Verhalten fängt bereits bei Grenzverletzungen an (z. B. obszöne Blicke oder Gesten, sexuell konnotierte Bemerkungen) und kann unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen.

d) Grenzverletzungen

Grenzverletzungen stellen einmalige oder gelegentliche, zumeist unbeabsichtigte unangemessene Handlungen dar. Häufig geschehen diese aufgrund fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder aufgrund eines Mangels bzw. der Intransparenz an klaren Regeln und Verhaltensweisen in der Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

2. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene

Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind gebrechliche oder kranke Personen oder Menschen mit Behinderung gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung hinsichtlich Taten gemäß den Nrn. 1 bis 4 besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

3. Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige

Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind alle Personen (einschließlich Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Bischofs von Erfurt sowie Gemeindereferent:innen und Anwärter:innen auf die vorgenannten Berufe), die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, beraten, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Ebenso sind Honorarkräfte, Praktikant:innen, Freiwilligendienstleistende und Menschen in Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen.

4. Präventionsbeauftragte:r

Der/Die Präventionsbeauftragte:r unterstützt, vernetzt und steuert die diözesanen Aktivitäten im Bereich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Erfurt. Er/Sie wird vom Bischof bestellt. Die Bestellung erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Wiederbestellung ist möglich.

Verwiesen wird ebenso auf die Nr. 4 der Rahmenordnung Prävention.

Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gemeinsame Schutzzerklärung)¹

Anlage 2

Das Bistum Erfurt und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Schutzzerklärung bekräftigt.

(Name Träger/Einrichtung/Organisation/...)

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeitenden.
2. Wir setzen die in der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen konsequent um.
3. Insbesondere
 - beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
 - sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeitenden sowie unsere Ehrenamtlichen im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,
 - geben wir unseren beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept, das auch den Verhaltenskodex beinhaltet, zur Kenntnis,
 - bieten wir unseren Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen Ansprechpersonen sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf Vorfälle sexualisierter Gewalt ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der Interventionsordnung des Bistums Erfurt.

Name Verantwortliche:r

Datum, Unterschrift

Mitarbeiter:in/Ehrenamtliche:r

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.
4. Ich habe die Übersicht meines Trägers zum Verfahren bei Verdacht erhalten und bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst. Hilfe und Unterstützung bei den beauftragten Ansprechpersonen werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.
5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Ausführungsbestimmungen Prävention teil.
6. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstgeber bzw. der Leitung meines Trägers/Verbandes unverzüglich mitzuteilen.
7. Ich erkenne den Verhaltenskodex meiner Einrichtung an und richte mein Verhalten danach aus.

Name Mitarbeiter:in/Ehrenamtliche:r

Datum, Unterschrift

Bischöfliches Ordinariat Erfurt

Abrechnungsbogen für Kollekten IV. Quartal 2024

der Katholischen Kirchengemeinde

Termin für die Rückgabe des Nachweises und die Überweisung der Kollektensumme:

13. Januar 2025

Datum	Kollekte		Betrag EURO
04.10.2024 05.10.2024	Herz-Jesu-Freitag für Priestersamstag Priesterausbildung	86066	
06.10.2024	Kollekte für die Jugendseelsorge	86065	
13.10.2024	Kollekte für seelsorgliche Aufgaben	86065	
27.10.2024	MISSIO-Kollekte (Weltmissionssonntag)	15934	
01.11.2024	Herz-Jesu-Freitag für Priesterausbildung	86066	
02.11.2024	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa	15937	
10.11.2024	Kollekte für seelsorgliche Aufgaben <u>bzw.</u> für den Kindergarten der Gemeinde	86065	
17.11.2024	Diasporaopfertag – Kollekte für das Bonifatiuswerk	15926	
06.12.2024 07.12.2024	Herz-Jesu-Freitag für Priestersamstag Priesterausbildung	86066	
08.12.2024	Kollekte für seelsorgliche Aufgaben	86065	
24.12.2024 25.12.2024	ADVENIAT-Kollekte	15930	
	Weltmissionsoffer der Kinder in der Weihnachtszeit	15935	
	Diasporaopfer der Firmlinge	15928	
	Gesamtbetrag		

Konto der Diözesankasse:

IBAN: DE21 8204 0000 0107 7999 01

BIC: COBADEFFXXX

Commerzbank Erfurt

Verwendungszweck

.....
Stempel und Unterschrift des Pfarrers

*** Bitte beachten:**

Für Kirchengemeinden mit eigenem konfessionellem Kindergarten entfällt die Abführung der Kollekte vom 10.11.2024.

Termine im Bistum Erfurt 2025

12. – 17. Januar	Priesterexerzitien Friedrichroda
20. – 23. Januar	Priesterwerkwoche St. Ursula, Erfurt
29. Januar	Studientag der Gemeindereferent:innen St. Ursula Erfurt
25. – 27. März	Schulung der Pfarrsekretär:innen Marcel-Callo-Haus, Heiligenstadt
26. März	Dechantenkonferenz St. Ursula, Erfurt
04. – 06. April	BDKJ Jugendforum - Diözesanversammlung Marcel-Callo-Haus, Heiligenstadt
02. April	Besinnungstag der Gemeindereferent:innen Kerbsche Berg, Dingelstädt
12. April	Gesamttreffen der Diakonats- und Kommunionhelfer:innen im Bistum Erfurt Erfurt
15. April	Dies sacerdotalis Erfurt
30. April	Priesterrat Ort noch unklar
06. Mai	Einführung in die RKW 2025 für Ehrenamtliche und Hauptamtliche online
08. Mai	Fortbildungs- und Reflexionstag für die Kapläne und Kooperatoren vor dem Pfarrexamen Priesterseminar, Erfurt
11. Mai	PRÄSENZ Einführung in die RKW 2025 für Ehrenamtliche und Hauptamtliche Marcel-Callo-Haus, Heiligenstadt
21. Mai	Studientag für Priester und Diakone St. Ursula, Erfurt

29. Mai	Männerwallfahrt Klüschen Hagis
01. Juni	Frauenwallfahrt Kerbscher Berg
16. Juni	Hülfenstag Hülfensberg
21. Juni	Sendung von Gemeindereferent:innen
02. und 03. Juli	Kinderwallfahrt in den Ferien Erfurt
18. – 20. August	Begegnungstage für ältere Priester (Weihejahrgänge bis 1980 und Ruheständler) MCH, Heiligenstadt
22. – 24. August	Bistumsjugendtag
21. September	Bistumswallfahrt Erfurt
18. Oktober	Treffen der Diakonats- und Kommunionhelfer:innen Marcel-Callo-Haus, Heiligenstadt
20. - 23. Oktober	Werkwoche für Priester und Gemeindereferent:innen St. Ursula, Erfurt
24. Oktober	Jahreskonferenz der Gemeindereferent:innen St. Martin, Erfurt
25. Oktober	Treffen der Diakonats- und Kommunionhelfer:innen St. Martin, Erfurt
29. Oktober	Konferenz der Pfarrer und Pfarrbeauftragten St. Martin, Erfurt
05. November	Regionale Gesamtkonferenz St. Martin, Erfurt
12. November	Regionale Gesamtkonferenz Marcel-Callo-Haus, Heiligenstadt
19. November	Priesterrat Priesterseminar, Erfurt

Änderungen vorbehalten!

„Herr, was du willst,
soll nicht nur im Himmel geschehen, sondern auch bei uns..“
(Mt 6,10)
(Gedenkbildchen zur Primiz des Verstorbenen)



Am Dienstag, dem **17. September 2024**,
rief Gott, der Herr über Leben und Tod,
seinen treuen Diener,
unseren Mitbruder

Herrn Pfarrer in Ruhe

Josef Jakobi

zu sich in sein himmlisches Reich.
Pfarrer Josef Jakobi stand im 76. Lebensjahr
und im 50. Jahr seines priesterlichen Dienstes.

Josef Jakobi wurde am 16. März 1949 in Kefferhausen/Eichsfeld durch das Ehepaar Peter und Klara Jakobi als viertes von fünf Kindern geboren. Nach der 6-jährigen Schulzeit in Kefferhausen wechselte er in die Polytechnische Schule Dingelstädt bis zum Abschluss der 10. Klasse. Im Bischöflichen Vorseminar Schöneiche erwarb er das kirchliche Abitur, um in Erfurt das Theologiestudium mit dem Ziel des priesterlichen Dienstes beginnen zu können. Das Abitur bestand er im Jahr 1968 und begann das Theologiestudium in Erfurt. Nach dem Abschluss des Theologiestudiums wurde Josef Jakobi am 5. April 1975 im Dom St. Marien zu Erfurt durch Bischof Hugo Aufderbeck zum Priester geweiht. Seinen priesterlichen Dienst begann er als Kaplan der Pfarrei Niederorschel. 1978 wechselte er als Kaplan in die Pfarrei Bad Langensalza und wurde 1981 zusätzlich zum Pfarrkuraten der Pfarrkuratie „Fronleichnam“ in Gräfontonna ernannt. 1982 übertrug ihm Bischof Dr. Joachim Wanke die Pfarrei St. Margaretha in Büttstedt. Für das Dekanat Küllstedt war er von 1984 an als Dekanatsjugendseelsorger tätig. 1995 wählten ihn die Mitbrüder des Dekanates Küllstedt zu ihrem Dechanten und mit der Neuordnung der Dekanate 2005 zum Dechanten für das Dekanat Dingelstädt. 1998 ernannte ihn Bischof Dr. Joachim Wanke zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei St. Michael in Wachstedt mit der Wallfahrtskirche St. Marien im Klüschen Hagis. Ab dem 1. Januar 2008 übernahm Josef Jakobi die Pfarrei St. Georg und Juliana in Küllstedt mit den Filialgemeinden St. Michael in Wachstedt und der Wallfahrtskirche St. Marien im Klüschen Hagis. 2016 reichte er seinen Verzicht auf die Pfarrei Küllstedt beim Bischof ein, um im Pfarrhaus vom Klüschen Hagis als Pensionär wohnen und wirken zu können. Nach der Annahme des Verzichts durch Bischof Dr. Ulrich Neymeyr zog Pfarrer Jakobi ins Klüschen und wirkte dort nach Kräften für den bekannten Wallfahrtsort. Die Wallfahrerinnen und Wallfahrer hatten damit einen Ansprechpartner für alle seelsorglichen Fragen, denen er sich aufopferungsvoll stellte.

Öfter musste er sich seit dem Eintritt in den Ruhestand in ärztliche Behandlung begeben. Am 17. September 2024 verstarb er im neuerrichteten Hospiz „Mutter Teresa“ in Heiligenstadt.

Requiescat in pace!

Erfurt, 18. September 2024

Für das Bistum Erfurt

Weihbischof Dr. Reinhard Hauke
Bischöfsvikar für Priester und Diakone

Das Requiem wird am Freitag, dem **27. September 2024, um 9.00 Uhr** in der **Pfarrkirche St. Georg und Juliana zu Küllstedt** gefeiert. Um **11.00 Uhr** schließt sich die Beerdigung auf dem Friedhof in Büttstedt an.